

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Minderein- nahmen während der Schließung der Schulen und Kin- dertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzge- setz (2. ThürErstSchKiG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In der bisherigen Regelungssystematik wurden landesweite und regionale Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen durch landesrechtliche Vorgaben in Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz des Bundes vorgenommen. Durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 erfolgten Schließungen jedoch auch aufgrund bundesunmittelbarer Vorgaben. Daher bedarf es hier einer Klarstellung, dass solche Zeiträume der Schließung ebenso Berücksichtigung finden.

B. Lösung

Durch klarstellende Formulierungen in den entsprechenden Paragraphen des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sowie des Thüringer Kindergartengesetzes soll hier Eindeutigkeit geschaffen und es sollen daher auch Zeiträume der Einrichtungsschließungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben erfasst werden.

C. Alternativen

Keine

D. Mehrkosten

Es ergeben sich keine Mehrkosten gegenüber den Angaben zum ursprünglichen Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKfG).

**Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung
der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz
(2. ThürErstSchKIG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Finanzierung der staatlichen Schulen**

In §12 b Abs.1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes über
Schulen in freier Trägerschaft**

In § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund von" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

In § 30 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund von" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die jeweiligen Ergänzungen in Artikel 1 bis 3 stellen klar, dass eine Erstattung von Elternbeiträgen im Kita- und im Hortbereich auch dann erfolgt, wenn die pandemiebedingten landesweiten oder regionalen Einrichtungsschließungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben, wie etwa der so genannten "Bundesnotbremse", angeordnet wurden.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling